



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

1 von 13

---

## 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

### 1.1 Produktidentifikator:

GEIGER ANTIGRAFFITY

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI-Code: 0PP1-92XJ-J00Q-25CP

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Reinigungsmittel zur Entfernung von Farben und Graffiti

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

**GEIGER Chemie GmbH**

Jahnstrasse 46  
D 78234 Engen

### Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: [info@geiger-chemie.de](mailto:info@geiger-chemie.de)

### Notfallauskunft:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),  
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

### 1.4 Notrufnummer Deutschland:

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

### Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

---

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

**Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung:** 1-Methoxy-2-propylacetat, Fettalkohol C12-14, ethoxyliert

### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kat.3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Gefahrenklasse/Kategorie:

Entzündbare Flüssigkeit/3,  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1  
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition/3



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

2 von 13

Symbol:

Signalwort:

Gefahrenhinweise:



Gefahr

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise:

P210 Von offener Flamme fernhalten.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend

REACH-VO Anhang XIII  $\geq 0,1$  %: keine

Produkt enthält Substanzen der SVHC-

Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-

VO  $\geq 0,1$  %: keine

Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-

Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-

VO  $\geq 0,1$  %: keine

Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß

den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU)

2017/2100(3) der Kommission oder der Verord-

nung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit

endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert

wurden: keine

## 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

3 von 13

### 3.2 Gemische

CAS-Nr./ EG-Nr./ Reach.Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentra- tion [%]	*Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
107-98-2/ 203-539-1/ 01-2119457435-35-xxxx	1-Methoxy-2-propanol	< 20	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
108-65-6/ 203-603-9/ 01-2119475791-29-xxxx	1-Methoxy-2-propylacetat	> 30	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
112-34-5/ 203-961-6/ 01-2119475104-44-xxxx	Butyldiglykol	<15	Achtung: Eye Irrit. 2 H319
111-90-0/ 203-919-7/ 01-2119475105-42-xxxx	Ethyldiglykol	< 15	
68439-50-9/ 500-213-3	Fettalkohol C12-14, ethoxyliert	< 20	Gefahr: Eye Dam.1 H318 Acute Tox.4 H302 Aqua. Chron.3, H412
68308-48-5	Talkalkylamin mit EO Phosphat	< 5	Gefahr: Eye Dam. 1 H318 Skin Corr. 2 H315 Aqua. Chron.1 H410

(\* ) Siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise:</b>	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
<b>Einatmen:</b>	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
<b>Hautkontakt:</b>	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
<b>Augenkontakt:</b>	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
<b>Verschlucken:</b>	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen, Atembeschwerden, Kopfschmerzen. Schwindel, Haut, Schleimhaut- und Augenreizung, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Weitere Symptome bei starker Einwirkung: Trunkenheit, Erbrechen, Nierenschäden, Depression des



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

4 von 13

---

Zentralnervensystems, Herzrhythmusstörungen, Blutdruckabfall, Bewusstlosigkeit.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

---

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.  
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

---

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

5 von 13

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemittel-dämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

3 Brennbare Flüssigkeit.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Reinigungsmittel zur Entfernung von Farben und Graffiti

# 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

## 8.1 Zu überwachende Parameter

### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 370 mg/m <sup>3</sup>	2(I) 200 ml/ m <sup>3</sup> , 740 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	50 ml/m <sup>3</sup> , 187 mg/m <sup>3</sup>	
Schweiz	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 360 mg/m <sup>3</sup>	
Italien	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 375 mg/m <sup>3</sup>	
Deutschland	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 270 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Österreich	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Schweiz	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Italien	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Deutschland	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m <sup>3</sup> , 67 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Österreich	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m <sup>3</sup> , 67,5 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Schweiz	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m <sup>3</sup> , 67,5 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Italien	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m <sup>3</sup> , 67 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Deutschland	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	6 ml/ m <sup>3</sup> , 35 mg/	2(I)



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

6 von 13

Österreich	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	m <sup>3</sup> Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Schweiz	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	50 mg/m <sup>3</sup> inhale aerosol	Nicht verfügbar
Italien	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

## Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

## Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	15 mg/l	Urin

## Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

### Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Gasfiltergerät EN 141 Typ A (für organische Gase/Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C)

### Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

7 von 13

Handschuhe aus Nitrilkautschuk, Wandstärke mind. 0,4 mm, oder PVC. \*(Wert für die Permeation  $\geq$  Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

**Augenschutz:**

Dicht schließende Schutzbrille

**Körperschutz:**

Langärmelige Arbeitskleidung  
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aggregatzustand:**

flüssig

**Farbe:**

farblos

**Geruch:**

alkoholisch

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

**pH-Wert:** 7,6 DIN 38 404, C5 **Dampfdruck:** keine Daten verfügbar

**Zustandsänderungen** **Relative Dichte:** 0,983 g/cm<sup>3</sup>

**Schmelzpunkt/Schmelzbereich:** < -19°C **Wasserlöslichkeit:** vollständig

**Siedepunkt/Siedebereich:** 121 bis 180 °C **Fettlöslichkeit:** keine Daten verfügbar

**Flammpunkt:** 42,5 °C **Löslichkeit in org. LM:** keine Daten verfügbar

**Entzündlichkeit:** keine Daten verfügbar **Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):** keine Daten verfügbar

**Explosionsgefahr:** nicht anwendbar **Dampfdichte:** keine Daten verfügbar

**Explosionsgrenzen:** nicht anwendbar **Verdampfungsgeschwindigkeit:** k. Daten verfügbar

**Zündtemperatur:** nicht anwendbar **Lösemittelgehalt:** 75 %

**Brandfördernde Eigenschaften:** nicht anwendbar **Schüttdichte:** nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

8 von 13

---

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

---

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b>10.1 Reaktivität:</b>	Starke Oxidationsmittel
<b>10.2 Chemische Stabilität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:</b>	Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen:</b>	Keine Leichtmetallgefäße verwenden
<b>10.5 Zu vermeidende Stoffe:</b>	Starke Oxidationsmittel
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:</b>	Bei der Lagerung können Peroxide entstehen

---

### 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

<b>Akute orale Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50= 4016 mg/kg 1-Methoxy-2-propylacetat: LD50 > 5000 mg/kg Butyldiglykol: LD50 > 2000 mg/kg Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: LD50 > 300-2000 mg/kg Talkalkylamin mit EO Phosphat: LD50 > 2000 mg/kg
<b>Akute inhalative Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (6h) = 27,596 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: LD0(Ratte; 6h; Dampf) > 4345 ppm Butyldiglykol: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: nicht verfügbar Talkalkylamin mit EO Phosphat: nicht verfügbar
<b>Akute dermale Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg 1-Methoxy-2-propylacetat: LD50 (Ratte) > 2000 mg/kg Butyldiglykol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Talkalkylamin mit EO Phosphat: nicht verfügbar
<b>Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:</b>	Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute. Hautresorption möglich. Bezieht sich auf Inhaltsstoff EO Phosphat
<b>Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>	Ätzwirkung am Auge.
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut:</b>	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
<b>Keimzell-Mutagenität:</b>	Nicht getestet
<b>Karzinogenität:</b>	Nicht getestet
<b>Reproduktionstoxizität:</b>	Nicht getestet



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

9 von 13

---

<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Aspirationsgefahr:</b>	Keine Daten verfügbar

---

## 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die ökotoxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

<b>Fisch-Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LC50 (96 h; Goldorfe)= 6812 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: LC50 (96 h) = 134 mg/l Butyldiglykol: LC50 (96 h; Goldorfe) > 100 mg/l Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: LC 50 (Karpfen) > 1mg/l Talkalkylamin mit EO Phosphat: LC50 > 1 <= 10 mg /l
<b>Algentoxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: nicht verfügbar 1-Methoxy-2-propylacetat: EC 50 (72h) > 1000 mg/l Butyldiglykol: EC 50 (72h) > 100 mg/l Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: EC50 (72 h) > 1 mg/l Talkalkylamin mit EO Phosphat: nicht verfügbar
<b>Bakterientoxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: IC50 (Belebtschlamm; 3h): 23300 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: EC 50 (Belebtschlamm; 0,5h)>1000 mg/l Butyldiglykol: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: EC50 (Belebtschlamm) = 140 mg/l Talkalkylamin mit EO Phosphat: nicht verfügbar
<b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:</b>	Geprüft nach OECD 302B (Zahn-Wellens/EMPA Test, OECD Guideline vom 17.7.92) Eliminationsgrad nach: 6 Tagen 93% 16 Tagen 98% 28 Tagen 99%
<b>12.3 Bioakkumulationspotential:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.4 Mobilität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen:</b>	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

---

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

10 von 13

---

<b>Produkt:</b>	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
<b>Verpackungen:</b>	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
<b>Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:</b>	080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (AVV und 2000/532/EG)

---

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	UN 1993
<b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	ENTZUENDARER, FLUESSIGER STOFF, N.A.G. (enthält Methoxypropylacetat)
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	3
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	III
<b>14.5 Umweltgefahren:</b>	Keine Kennzeichnung
<b>14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:</b>	Siehe Abschnitte 6-8
<b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
<b>14.8 Tunnelcode:</b>	D/E
<b>14.9 Begrenzte Menge:</b>	Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

---

### 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind. Unter 5% nichtionische Tenside Duftstoffe
Richtlinie 1999/13/EG	VOC-Gehalt: 75 % (737 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe

##### Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend
GISBAU:	Einstufung gemäß AwSV M-AB 10
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung** Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

11 von 13

---

## 16. SONSTIGE ANGABEN

**Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

**Gefahrenhinweise:**

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- H315 Verursacht Hautreizungen
- H318 Verursacht schwere Augenschäden
- H319 Verursacht schwere Augenreizung
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

### Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung

ATE Schätzwerte Akuter Toxizität

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

12 von 13

---

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln  
BGW Biologischer Grenzwert  
BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert  
BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf  
CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern  
CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch  
CSB Chemischer Sauerstoffbedarf  
DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft  
DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung  
DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau  
DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau  
EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums  
EC Effektive Konzentration  
EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft  
EINECS Europäisches Chemikalieninventar  
EN Europäische Norm  
ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate  
GLP Gute Laborpraxis  
GMO Genetisch Modifizierter Organismus  
IARC Internationale Krebsforschungsagentur  
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung  
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation  
IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See  
IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert  
ISO Internationale Organisation für Normung  
LD/LC Letale Dosis/Konzentration  
LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.  
LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.  
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration  
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
M-Factor Multiplikationsfaktor  
NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.  
NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung  
NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung  
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz  
PBT Persistent, bioakkumulativ, toxisch  
PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.  
(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung  
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)  
RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr  
SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur  
SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe  
TA Technische Anleitung



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 12.06.23 12.06.2023 Version: 08 (ersetzt Version 07)

13 von 13

---

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe  
UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator  
UN Vereinte Nationen  
VOC Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar  
WGK Wassergefährdungsklasse